

Ausgaben für bürgerliche Kleidung

■ BFG vom 22.6.2022, RV/7101864/2021

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden.

Bekleidungsaufwand kann **nur dann als Werbungskosten** berücksichtigt werden, **wenn** es sich um **typische Berufskleidung** (z.B. Kochbekleidung, Arztmantel, Schlosseranzug) **oder um bloße Arbeitsschutzkleidung** handelt. **Bekleidung, die üblicherweise auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit getragen wird, kann nicht zu Werbungskosten führen.** Weder der schwarze Anzug von Mitgliedern eines Orchesters noch Trachtenanzüge oder Dirndl in Gastronomiebetrieben sind als typische Berufskleidung anzusehen, es sei denn, solchen Kleidungsstücken kommt ein allgemein erkennbarer Uniformcharakter zu (vgl. LStR, Rz 322).

Die **Reinigung** von Arbeitskleidung führt **nur dann zu Werbungskosten, wenn diese** (beispielsweise wegen besonderer Verschmutzung oder besonderer Pflegeanfordernisse) **eindeutig zuordenbare höhere Kosten verursacht** als die Reinigung von bürgerlicher Kleidung (z.B. außergewöhnliche Verschmutzung der Arbeitskleidung eines Automechanikers).

■ Sachverhalt

Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung machte eine Steuerpflichtige unter anderem sonstige **Werbungskosten für Berufskleidung sowie Reinigungskosten von 157 Waschladungen** geltend. Da ihr Arbeitgeber keine Möglichkeit anbot, die Arbeitskleidung zu reinigen, musste die Steuerpflichtige ihre Arbeitskleidung nach jedem Dienst separat in ihrer privaten Waschmaschine waschen. Die Reinigungskosten wurden in der Steuererklärung mit 80 Cent je Waschladung festgesetzt. Diese ergäben sich aus den Stromkosten, dem Waschmittel und dem Wasserverbrauch.

Bei der Kleidung handelt es sich um Bekleidung, die üblicherweise auch privat getragen werden könnte. Die Beschwerdeführerin war als Behindertenbetreuerin tätig und musste ihre Arbeitskleidung meist nach jedem Dienst aufgrund des Kontaktes mit Fäkalien gesondert von ihrer privaten Wäsche waschen.

Das Finanzamt versagte die Aufwendungen für Bekleidung mit der Begründung, es handle sich um keine typische Berufskleidung. Reinigungskosten der Berufskleidung seien nur dann als Werbungskosten absetzbar, wenn sie durch Fremdbelege (gewerbliche Putzerei oder Wäschereibetrieb) nachgewiesen werden würden.

■ Rechtliche Beurteilung durch das BFG

a) Berufskleidung

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH sind Aufwendungen für die Anschaffung und Instandhaltung von Bekleidung (sofern keine typische Berufskleidung vorliegt) gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, auch wenn die Kleidung tatsächlich nur in der Arbeitszeit getragen wird. Die geltend gemachten Kosten für den Kauf der Bekleidung können daher nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

b) Reinigung

Im Hinblick auf die eingangs erwähnten Voraussetzungen von für die Abzugsfähigkeit eindeutig zuordenbaren höheren Kosten, denen keine relevante private Mitveranlassung zukommen dürfe, ist festzustellen, dass ein solcher **eindeutig zuordenbarer höherer Aufwand durch das BFG nicht feststellbar** war. Die betreffende Kleidung kann von der Beschaffenheit her keinen höheren Aufwand verursachen, da es sich um typische bürgerliche Kleidung handelt. Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Reinigung erfolge immer gesondert von der privaten Wäsche, wird vom BFG nicht gefolgt. Es wurden **weder Fremdbelege** für die Reinigung vorgelegt, **noch Aufzeichnungen** über die Zeitpunkte der gesonderten Reinigung geführt.

Jeder Berufstätige benötigt für die berufliche Tätigkeit Bekleidung. Die Kosten dieser Bekleidung sind unbestritten nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung. Es widerspricht der Steuergerechtigkeit, wenn die Reinigungskosten für die bürgerliche Kleidung der Beschwerdeführerin Werbungskosten darstellen würden, während die Reinigungskosten für die bei der Berufstätigkeit getragene Bekleidung anderer Steuerpflichtiger nicht abzugsfähig sind.

Autorin:

Anna-Maria Neumeister, MSc, Steuerberaterin in Wien

Dieser Artikel wurde dem monatlich erscheinenden Fachmagazin „**Bilanzbuchhalter Info**“ (Ausgabe Oktober 2022) entnommen.

Die „Bilanzbuchhalter Info“ erscheint 12 x jährlich im Bilanz-Verlag und ist sowohl Online als auch im Print-Format erhältlich.

Nähere Informationen: www.bilanzbuchring.at